

**Muster-Testkonzept zum Einsatz von PoC-Antigen-Tests nach § 4 Abs. 1 i.V.m. 6 Abs. 3 TestV**

**Stand: 19.01.2021**

1. **Angaben zur Einrichtung:**

Name, Kontaktdaten etc.:

Versorgungsform: (Unzutreffendes löschen)

* voll- oder teilstationäre Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (hierunter fallen auch Einrichtungen der voll- und teilstationären Eingliederungshilfe wie z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen)
* ambulanter Pflegedienst, der ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringt
* ambulanter Pflegedienst
* Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI
* Ambulanter Dienst der Eingliederungshilfe
* Krankenhaus
* Einrichtung für ambulantes Operieren
* Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung
* Dialyseeinrichtung
* Tagesklinik
* Obdachlosenunterkunft

Anzahl der betreuten / gepflegten / untergebrachten (Unzutreffendes löschen) Personen:

XX

1. **Grundsätzliche Vorgaben zum Einsatz von PoC-Antigen-Tests**

PoC-Antigen-Tests kommen zum Einsatz zur Testungen von asymptomatischen Bewohner\*innen / Klient\*innen / Besucher\*innen (Unzutreffendes löschen) unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuell gültigen TestV und (wenn zutreffend) des Handlungsleitfadens zu möglichen Testungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Unzutreffendes löschen). Die Testfrequenz orientiert sich an den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Bewohner\*innen werden bei entsprechender Einwilligung grundsätzlich einmal pro Woche / 14-tägig / anderer Testrhythmus getestet.

Jeder Beschäftigte (auch Ehrenamtliche und Praktikanten) wird grundsätzlich einmal pro Woche / 14-tägig / anderer Testrhythmus getestet.

Besucher\*innen[[1]](#footnote-1) sollen bei entsprechender Einwilligung vor/bei Betreten der Einrichtung/stichprobenhaft/nach bestimmten Besuchszeiten/anderer Rhythmus getestet werden.   
  
Daneben nutzt die Einrichtung die PoC-Antigen-Tests in Situationen, in denen die vorrangig einzusetzende PCR-Testung wegen Engpässen nicht möglich ist oder in Situationen, in denen die Schnelligkeit des Testergebnisses von besonderer Bedeutung ist, wie für Vorentscheidungen über die Angezeigtheit von Isolierung im Einzelzimmer/Kohortenbildungen oder zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit von Personal.

Neben der Verwendung von PoC-Antigen-Tests werden die etablierten Hygienemaßnahmen weiterhin konsequent eingehalten. Ein negativer Antigen-Test rechtfertigt kein Zurückstufen der Hygienemaßnahmen.

Zur Umsetzung der vorbeschriebenen Testkonzeption besteht unter Berücksichtigung der maximal möglichen Testmenge nach § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV und der Vorgaben zur Häufigkeit der Testungen nach § 5 Abs. 2 TestV ein monatlicher Bedarf von XXXX PoC-Antigen-Tests.

1. **Durchführung der Testungen** (ggf. anpassen)

Für die Durchführung der Testungen wird von der Einrichtungsleitung entsprechend der Testkonzeption nach Ziff. I jeweils ein Umsetzungskonzept/-plan erstellt, in dem u.a. die zu testenden Personen, der zeitliche Ablauf, die notwendigen Personalkapazitäten, die Örtlichkeit der Testung und der Aufwand an Schutzausrüstung festgelegt werden.

Vor der Testung wird die Einwilligung der zu testenden Person bzw. bei gesetzlich betreuten Personen der jeweiligen Betreuungsperson eingeholt.

Die Abstrichnahme und Testauswertung wird von hierfür fachlich qualifizierten Beschäftigten durchgeführt. Dies kann auch durch geschulte Dritte erfolgen. Die Beschäftigten werden für die korrekte Anwendung und Auswertung der PoC-Antigen-Tests geschult. Die Schulung wird durch die Einrichtung organisiert. Die Fachkräfte für die Testungen werden für die Einweisung freigestellt.

Die zur Abstrichnahme benötigte Schutzausrüstung wird von der Einrichtung eigenständig beschafft und den Beschäftigten zur Verfügung gestellt.

Für die Testdurchführung stehen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Falls es die Menge an zu testenden Personen erfordert, werden geeignete Wartebereiche eingerichtet.

1. **Vorgehen bei einem positiven Antigen-Test**

Das Ergebnis der Testung wird dokumentiert und der getesteten Person mitgeteilt. Im Falle einer positiven Testung von Personal und Bewohnern wird von der Einrichtungsleitung umgehend eine PCR-Bestätigung des Testergebnisses in die Wege geleitet und der Antigen-Test-Befund dem Gesundheitsamt gemeldet bzw. mit diesem Rücksprache gehalten. Besuchern wird eine formlose Bescheinigung über das positive Antigen-Test-Ergebnis von der Einrichtungsleitung ausgestellt mit dem Hinweis sich an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Testzentrum für einen bestätigenden PCR-Test zu wenden und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in häusliche Isolation zu begeben.

1. **Abfallentsorgung**

Die genutzten Materialien für die Antigen-Testungen (Schutzausrüstung, Test-Kits, u.ä.) werden ordnungsgemäß entsorgt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Datum, Ort |  | Unterschrift bzw. Vor- und Zuname der Einrichtungsleitung[[2]](#footnote-2) |

1. 1 Nur bei voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken. Besucher\*innen sind auch externe Dritte wie Seelsorger, Physiotherapeuten, Fußpfleger u.a. [↑](#footnote-ref-1)
2. Eine Übermittlung der elektronischen Fassung des Testkonzepts ohne Unterschrift (per Email) ist für die Antragstellung nach § 6 Abs. 3 TestV ausreichend. Alternativ kann das Testkonzept von der Einrichtungsleitung unterschrieben und als eingescanntes Dokument elektronisch (per Email) an das Ministerium für Soziales und Integration übermittelt werden. [↑](#footnote-ref-2)